

RS Lvwg 2015/7/21 LVwG- 2014/17/3362-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.2015

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

21.07.2015

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

E2D Assoziierung Türkei

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG 2005 §21 Abs1;

NAG 2005 §21 Abs3;

AVG §45 Abs3;

ARB1/80 Art6;

ARB1/80 Art13;

21970A112301 ZusProt AssAbk Türkei Art41 Abs1

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Anmerkung

Mit Beschluss vom 17.11.2015, Z Ra 2015/22/0122-3 wies der Verwaltungsgerichtshof die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 21.07.2014 Z LVwG-2014/17/3362-1, erhobene außerordentliche Revision zurück.

Rechtssatz

Bezüglich des Assoziierungsabkommens mit der Türkei steht nun außer Zweifel, dass es sich beim Begriff der „Niederlassung“ im Assoziierungsrecht gerade um diesen letztgenannten Niederlassungsbegriff handelt. Das ergibt sich eindeutig aus Art 13 des Abkommens, wo ausdrücklich auf die Art 52 ff EWG-Vertrag (heute Art 49 ff AEUV) Bezug genommen wird. Bezüglich des Assoziierungsabkommens mit der Türkei steht nun außer Zweifel, dass es sich beim Begriff der „Niederlassung“ im Assoziierungsrecht gerade um diesen letztgenannten Niederlassungsbegriff handelt. Das ergibt sich eindeutig aus Artikel 13, des Abkommens, wo ausdrücklich auf die Artikel 52, ff EWG-Vertrag (heute Artikel 49, ff AEUV) Bezug genommen wird.

Schlagworte

Türkische StA, Inlandsantragstellung Aufenthaltstitel, Parteiengehör, Wechsel Behördenzuständigkeit, Begriff Niederlassung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.17.3362.1

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at